



Ordnung zur Regelung über die Aufnahme von Mitgliedern in den Landestierschutzverband Sachsen e.V. (LTSchVSN)

- Aufnahmeordnung –

§ 1 Allgemeines

Über die Aufnahme von Mitgliedern in den LTSchVSN entscheidet der Vorstand (§5 Abs. 1 der Satzung des LTSchVSN). Die Aufnahmeordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird durch den Erweiterten Vorstand (§ 5 Abs. 4 der Satzung des LTSchVSN) erlassen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können nach § 4 Abs. 1 der Satzung des LTSchVSN eingetragene, als gemeinnützig anerkannte Tierschutzvereine mit Sitz im Freistaat Sachsen werden. Die Mitglieder müssen zeitgleich Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V. (DTSchB) sein (§ 5 Abs. 3 der Satzung des LTSchVSN).

2. Gastmitglieder sind Vereine, deren Aufnahmeverfahren in den DTSchB noch läuft. Lehnt der DTSchB eine Aufnahme ab, erlischt die Gastmitgliedschaft.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

1. Jedes Mitglied des LTSchVSN muss die Satzung und Beschlüsse und sich daraus ergebende Anordnungen des LTSchVSN und des DTSchB als für sich und seine von ihm geführten bzw. durch ihn wesentlich beeinflussten Tierschutzeinrichtungen verbindlich anerkennen und in der täglichen Tierschutzarbeit konsequent umsetzen.

2. Die Satzung der Mitglieder darf nicht im Widerspruch zur Satzung des LTSchVSN und des DTSchB stehen. Die Gemeinnützigkeit der Vereine muss von der zuständigen Finanzbehörde aktuell anerkannt und nachweisbar sein.

3. Es werden keine Mitglieder aufgenommen, die neben ihrem Tierschutzverein/Gnadenhof insbesondere als Tierzüchter/Tierhändler tätig sind oder zoo- bzw. tierparkähnliche Einrichtungen u.Ä. zu Erwerbszwecken betreiben, die mit den Grundsätzen des LTSchVSN und des DTSchB nicht vereinbar sind. Die nachträgliche Aufnahme solcher Tätigkeiten oder die deren Ziel fördernde Kooperation mit solchen Einrichtungen kann zum Verlust der Mitgliedschaft im LTSchVSN führen.

4. Ordentliche Mitglieder dürfen nicht anderen Organisationen angeschlossen sein oder mit diesen kooperieren, deren Tätigkeiten den Zielen oder den Richtlinien und Beschlüssen des LTSchVSN und des DTSchB widersprechen, die nicht gemeinnützig anerkannt sind oder die unmittelbar oder mittelbar Mitglieder des LTSchVSN oder des DTSchB abzuwerben versuchen.



5. Mitglieder, die einen Antrag auf Aufnahme in den LTSchVSN stellen, müssen zeitgleich Mitglied des DTSchB sein oder einen Aufnahmeantrag an den DTSchB stellen (§ 5 Abs. 3 der Satzung des LTSchVSN). Die Mitgliedschaft im DTSchB ist für die Dauer der Mitgliedschaft im LTSchVSN aufrechtzuerhalten.

§ 4 Aufnahmeverfahren

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes, gemäß § 26 BGB unterzeichnet, vom Antragsteller an die Geschäftsstelle des LTSchVSN zu richten.

2. Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aktueller Vereinsregisterauszug
- aktuelle Satzung
- Nachweis über Gemeinnützigkeit
- Protokoll der Mitgliederversammlung mit Beschluss, dem LTSchVSN beizutreten
- Nachweis über Mitgliedschaft im DTSchB bzw. Kopie des Aufnahmeantrages an den DTSchB
- Kontaktdaten des Vereins.

3. Sind alle in § 4 Abs. 2 geforderten Unterlagen vorhanden, holt der LTSchVSN die Stellungnahme von im gleichen Ort oder in unmittelbar benachbarten Orten befindlichen Mitgliedsvereinen ein. Die Mitgliedsvereine haben 8 Wochen Zeit, ihre Stellungnahme abzugeben. Zum Bestandsschutz bereits am Ort befindlicher Tierschutzvereine soll kein weiterer Tierschutzverein am gleichen Ort zugelassen werden, es sei denn, die bereits bestehenden Mitgliedsvereine stimmen dem zu.

4. Nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen findet ein persönliches Treffen des LTSchVSN mit dem Antragstellenden Verein statt.

5. Nach Eingang der Stellungnahmen und dem persönlichen Treffen beschließt der Vorstand des LTSchVSN über die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers. Der Vorstand ist in seiner Entscheidung grundsätzlich an die Stellungnahmen der befragten Mitgliedsvereine und des DTSchB gebunden. Bei Ablehnung hat der Antragsteller nach § 5 Abs. 1 der Satzung des LTSchVSN die Möglichkeit, binnen eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand des LTSchVSN einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Ist der Antragsteller noch nicht ordentliches Mitglied des DTSchB, erfolgt die Aufnahme in den LTSchVSN zunächst als Gastmitglied. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht, erhalten jedoch alle Informationen an die Mitglieder und können an Veranstaltungen des LTSchVSN teilnehmen.

7. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zusendung der Aufnahmebestätigung (bei bereits erfolgter Mitgliedschaft im DTSchB) als Vollmitglied mit vollem Stimmrecht. Gastmitglieder werden Vollmitglied, sobald der Verein in den DTSchB aufgenommen ist.



§ 5 Vereinsumwandlungen/Fusionen

Fusionieren zwei ordentliche Mitglieder oder ein ordentliches Mitglied und ein unbekannter Verein und verschmelzen zu einem neuen Verein mit neuem Namen, so erlischt die Mitgliedschaft im LTSchVSN. Eine Neuaufnahme als ordentliches Mitglied ist unter den in § 3 und § 4 genannten Voraussetzungen möglich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt (nach § 16 der Satzung LTSchVSN).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Aufnahmeordnung tritt nach Bestätigung durch den Erweiterten Vorstand nach § 5 Abs. 4 der Satzung des LTSchVSN mit Wirkung zum in Kraft.